

Aktenzeichen:

9 RV 126/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 12. April 1956

.....

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 12. April 1956

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Hamburg vom 30. Juni 1954 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



T a t b e s t a n d

Der Kläger hat ausweislich des Kriegsstammrollenauszugs und der Akten des Versorgungsamts Hamburg aus 1919 während der aktiven Dienstzeit 1913 eine Blinddarmoperation und während des Wehrdienstes im ersten Weltkrieg eine Lungenentzündung und einen Harnröhrenkatarrh durchgemacht. Die von der Blinddarmoperation zurückgebliebene Narbe ist im November 1914 wegen Entzündung nach Durchscheuern operiert worden, wie sich aus dem Versorgungszeugnis vom 26. November 1919 ergibt. Der Antrag des Klägers vom 8. April 1919, ihm Versorgung wegen "Blinddarm, Rippenfell- und Lungenentzündung, Streifschuß am rechten Oberarm, Malaria" zu gewähren, ist von der Versorgungsstelle Deutsch-Eylau mit Schreiben vom 26. November 1919 abgelehnt worden, da weder Dienstbeschädigung noch Kriegsdienstbeschädigung vorliege und der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit um weniger als 10 % beschränkt sei.

Am 25. Juli 1947 beantragte der Kläger Beschädigtenrente auf Grund der SVD 27 mit der Angabe, er habe 1925 vom Versorgungsamt Deutsch-Eylau eine Kapitalabfindung für 20 Jahre erhalten. Mit Benachrichtigung vom 19. Februar 1949 bewilligte ihm die Reichsbahnversicherungsanstalt Hamburg nach einer ärztlichen Untersuchung, bei der der Kläger u.a. "Bauchschuß" angegeben hat, eine Rente nach einer MdE. um 70 v.H. für den als Folge einer Kriegseinwirkung anerkannten Körperschaden (Verlust des linken Armes im Ellbogengelenk, Bewegungseinschränkung des Stumpfes, stärkere Muskelatrophie, Bauchnarbe ohne Hernie).

Nachdem durch Auffinden der alten Versorgungsakten und erneute ärztliche Untersuchung festgestellt worden war, daß der Kläger den linken Arm bei einem Eisenbahn-Betriebsunfall 1934 verloren hat und daß die Bauchnarben von einer Blinddarmoperation herühren, hat die Bundesbahnversicherungsanstalt die Rente mit Bescheid vom 18. Juli 1950 entzogen. Der Kläger hat hiergegen Einspruch erhoben und Versorgungsansprüche wegen Granatsplitterverletzung der rechten Ferse und der rechten Gesäßhälfte geltend gemacht; er hat die Behauptung einer Granatsplitterverletzung



- 3 -

des Bauches wiederholt. Sein Einspruch ist vom Beschwerde-
ausschuß des Versorgungsamts Hamburg auf Grund mehrerer ärzt-
licher Gutachten mit Beschluß vom 25. September 1951 zurück-
gewiesen worden.

Die gegen den Einspruchsbeschluß vom 25. September 1951 vom
Kläger eingelegte Berufung hat das Oberversicherungsamt Ham-
burg nach Einholung eines fachärztlichen Gutachtens von Dozent
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX mit Urteil vom 27. Oktober 1952 zurück-
gewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung zum Obergerwal-
tungsgericht Hamburg eingelegt und zur Begründung Abschriften
von fünf ärztlichen Bescheinigungen überreicht.

Nach Übergang des Rechtsstreits auf das Landessozialgericht
Hamburg gemäß § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)
hat das Landessozialgericht nach Anhörung des gerichtlichen
Sachverständigen Obermedizinalrat XXXXXXXXXXXX mit Urteil vom
30. Juni 1954 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat
ausgeführt: Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen
XXXXXXXXXXXX der die Narben des Klägers untersucht hat, bestünden
drei Möglichkeiten für die Entstehung der Bauchnarben, nämlich:
Schußverletzung, sekundäre Heilung nach komplizierter Blinddarm-
operation oder Überdeckung der ursprünglichen Narbe durch ei-
nen Bauchdeckenabzeß. Unter Würdigung der Unterlagen in den
alten Versorgungsakten, des Versorgungsantrags von 1919, des
Kriegsstammrollenauszugs, des Versorgungszeugnisses und des
Bescheids der Versorgungsstelle Deutsch-Eylau vom 26. November
1919 sowie der ärztlichen Gutachten der Dres. XXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXX und XXXXXX sei ein Zusammenhang der geltend gemachten
Gesundheitsschäden mit dem Militärdienst nicht wahrscheinlich.
Es sei völlig unwahrscheinlich, daß der Kläger bei seinen An-
gaben im Jahre 1919 vergessen habe, eine Bauchschußverletzung
und eine Splitterverletzung der Ferse anzugeben. Bei der Opera-
tion an der Ferse 1950 sei kein Granatsplitter gefunden worden,
auch die Röntgenaufnahmen zeigten keinen Splitter. Für die
Narbe am rechten Gesäß könne ein Zusammenhang mit Wehrdienst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

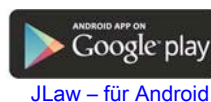
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

einflüssen gleichfalls nicht festgestellt werden. Die vom Kläger eingereichten ärztlichen Bescheinigungen könnten die eingehenden und schlüssigen Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen um so weniger erschüttern, als diese Bescheinigungen ohne Kenntnis der Akten erstellt seien und nur auf den Angaben des Klägers beruhten. Das Gericht habe daher davon abgesehen, noch weitere Gutachten und Röntgenunterlagen heranzuziehen, weil hierdurch die Entscheidung über die Zusammenhangsfrage nicht beeinflusst werden könne. Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Anerkennung der Narben am Unterbauch und der damit zusammenhängenden inneren Verwachsungen und der Narbe an der rechten Ferse sowie zur Gewährung einer Rente zu verurteilen.

In der Begründung rügt der Kläger Verletzung des formellen und materiellen Rechts. Das Landessozialgericht habe gegen § 103 SGG verstoßen; es hätte weitere Gutachten und Röntgenunterlagen beiziehen und die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen auswerten müssen. Diese Bescheinigungen seien von ausschlaggebender Bedeutung. Die Richtigkeit der darin geäußerten Ansichten werde durch die von XXXXXXXXX im Krankenhaus Alsterdorf am 27. April 1953 aufgenommene Röntgenfotografie bewiesen. Das Landessozialgericht hätte auch den Kläger veranlassen müssen, Anträge gemäß § 109 SGG zu stellen. Das Landessozialgericht habe außerdem gegen § 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verstoßen. Aus dem Gutachten des Sachverständigen XXXXXXXXX ergebe sich, daß die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs der Bauchnarben mit einer Schußverletzung vorliegen könne. Es spiele dabei keine Rolle, daß der Sachverständige daneben noch andere Möglichkeiten offengelassen habe. Das Gesetz verlange nur die einfache, nicht die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Von mehreren aufgezeigten Ursachen müßte die am meisten zugunsten des Klägers sprechende berücksichtigt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Mit Beschluß vom 31. Mai 1955 wurde dem Kläger das beantragte Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verweigert.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur zulässig, wenn entweder ein Verfahrensmangel gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (a.a.O. Abs. 1 Nr. 3). Keine dieser Voraussetzungen ist gegeben.

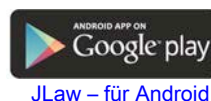
Der Revisionskläger rügt zunächst Verkennung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Damit ist eine dem materiellen Recht zugehörige Rüge aus § 162 Abs. 1 Nr. 3 erhoben, da der Beschwerdeführer dem Sinne nach behauptet, der Vorderrichter habe bei der Beurteilung des Ursachenzusammenhangs gegen das Gesetz verstoßen.

Diese Folgerung ergibt sich aus der Stellung der entsprechenden Vorschriften im Gesetz, außerdem aus der Regelung der Revisionsrügen im sozialgerichtlichen Verfahren. Der Gesetzgeber hat die Bestimmung, daß zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt, im BVG (§ 1 Abs. 3) getroffen, somit in demjenigen Gesetz, das im wesentlichen die materiellrechtlichen Vorschriften über die Kriegsopferversorgung enthält; es wurde bewußt davon abgesehen, sie etwa unter die Verfahrensvorschriften aufzunehmen. Die Zugehörigkeit der Wahrscheinlichkeitsprüfung zum materiellen Recht ergibt sich aber eindeutig auch aus § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG, wonach die Rüge der unzutreffenden Zusammenhangsbeurteilung in



der Kriegsopferversorgung als besondere Revisionsrüge neben den Verfahrensrügen zugelassen ist. Wollte man Rügen dieser Art nur als Einwände gegen die Richtigkeit des Verfahrens, insbesondere der Beweiswürdigung, ansehen, wie dies von der Rechtslehre für den Bereich des früheren Reichsversorgungsgesetzes (§ 2 II RVG) überwiegend angenommen wurde (vgl. Ahrendts, Reichsversorgungsgesetz, 2. Aufl., Seite 32 f.), so wäre die Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG unnötig. Der Gesetzgeber hat vielmehr die materiellrechtliche Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung oder Tod in der Kriegsopferversorgung als so wesentlich angesehen, daß er Verstöße dagegen als eigene, auch im Falle der Nichtzulassung der Revision mögliche Revisionsrügen normiert hat.

Eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG ist im Urteil des Vordergerichts nicht zu erkennen. Das Landessozialgericht hat bei seiner auf Grund freier Beweiswürdigung gebildeten Überzeugung die vorhandenen Unterlagen, die alten Versorgungsakten, die ärztlichen Gutachten, insbesondere das Gutachten des medizinischen Sachverständigen XXXXXXXXXXXX gewürdigt und gegeneinander abgewogen und ist auf Grund der Feststellung, daß nur mögliche Ursachen dargetan, jedoch keine Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, ohne Rechtsirrtum zu dem Schluß gekommen, daß das schädigende Ereignis selbst nicht feststellbar ist. Die Auffassung der Revision, von mehreren möglichen Ursachen müsse die dem Kläger günstigste als wahrscheinlich angesehen werden, ist nicht zutreffend. Das sozialgerichtliche Verfahren kennt keinen Grundsatz, wonach im Zweifel zu Gunsten des Versicherten oder Versorgungsberechtigten zu entscheiden ist. Nach § 128 SGG kann das Gericht einen vom Kläger behaupteten Ursachenzusammenhang nur dann bejahen, wenn für das Vorliegen eines solchen soviel Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich vernünftigerweise die richterliche Überzeugung darauf gründen kann (so auch für die Ansprüche aus dem früheren RVG: RVG Bd. III Seite 47). Wenn das Landessozialgericht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere aus dem Inhalt der alten Versorgungsakten und der in beiden Rechtszügen eingeholten ärzt-



lichen Gutachten nicht die Überzeugung gewinnen konnte, daß die Bauchnarben des Klägers auf eine Schädigung im Sinne des BVG zurückzuführen sind, so hat es bei der Anwendung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit nicht gegen das Gesetz verstoßen. Dasselbe gilt bezüglich der Entstehung der Narben an der rechten Ferse.

Der Senat verkennt keineswegs, daß Einwände gegen die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit im Sinne des BVG unter Umständen gleichzeitig auch Verfahrensrügen enthalten können, insbesondere dann, wenn ein Mangel in der Sachaufklärung und Beweiswürdigung nach §§ 103, 128 SGG geltend gemacht wird. Der Senat hat das angefochtene Urteil deshalb auch in dieser Richtung geprüft, ohne jedoch einen Anlaß zur Beanstandung zu finden.

Das Landessozialgericht hat nach den Gründen des Urteils durch die von ihm erhobenen Beweise zu ermitteln versucht, ob der Kläger durch ein schädigendes Ereignis im Sinne des BVG eine Verletzung des Bauches, der rechten Ferse und eine, im Berufungsverfahren vom Kläger nicht mehr behauptete Verletzung des Gesäßes erlitten hat. Zu diesem Zweck sind die Versorgungsakten aus 1919 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und ist das bereits vom Oberversicherungsamt eingeholte Gutachten gewürdigt worden, außerdem hat das Landessozialgericht selbst einen ärztlichen Sachverständigen gutachtlich gehört. Diese Akten und Gutachten bilden eine ausreichende Grundlage für die Urteilsfindung. Der Vorderrichter hat die ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen in ausreichendem Maße vorgenommen. Die Revision hat weder dargetan noch ist aus dem Akteninhalt erkennbar, welche Beweise vernünftigerweise noch hätten erhoben werden können und sollen. Auch die weitere Rüge, das Landessozialgericht habe die vom Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht "ausgewertet", trifft nicht zu: nach den Urteilsgründen ist diesen Bescheinigungen gegenüber den eingehenden Gutachten der von den Vorinstanzen gehörten ärztlichen Sachverständigen deshalb kein Beweiswert zugemessen worden, weil sie auf eigenen Angaben des



Klägers beruhen und ohne Kenntnis der alten Versorgungsakten ausgestellt sind. Diese Feststellung hält sich im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Vorderrichters und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Schließlich ist auch die Verfahrensrüge, § 109 SGG in Verbindung mit §§ 106, 112 SGG seien verletzt, weder genügend substantiiert noch schlüssig. Der Revisionskläger macht nicht geltend, aus welchen Gründen es im Verfahren vor dem Landessozialgericht zweckmässig oder sogar notwendig gewesen wäre, den Revisionskläger zu veranlassen, einen Antrag auf Anhörung eines bestimmten ärztlichen Sachverständigen nach § 109 SGG zu stellen, er bringt auch nichts dafür vor, weshalb diese angebliche Unterlassung einen Verfahrensmangel darstellen sollte. Im sozialgerichtlichen Verfahren haben die Gerichte den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). Diesem Prozeßgrundsatz gegenüber stellt § 109 SGG, der unter gewissen Voraussetzungen dem Versorgungsberechtigten die Erzwingung eines bestimmten Beweises ermöglicht, eine Ausnahmenvorschrift dar, die demzufolge eng auszulegen ist. Eine Verpflichtung des Gerichts, den Kläger in jedem Falle und ohne Vorliegen besonderer Umstände auf diese verfahrensrechtliche Möglichkeit hinzuweisen, kann nicht anerkannt werden, weil sie dem obenerwähnten Grundsatz, den Sachverhalt auch ohne Antrag von Amts wegen festzustellen, widersprechen würde.

Da schlüssige und begründete Verfahrensrügen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG weder vorgebracht sind noch vorliegen, und bei Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs das Gesetz nicht



- 9 -

verletzt ist (a.a.O. Nr. 3), war die Revision nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)